

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 260/2025 für Gemeinderatssitzung am 25.03.2025

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: 1

am: 11.03.2025

Betreff:

Informationen zum Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzens

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Trossin in den Haushaltsjahren 2019 bis 2023 und deren Feststellungen zur Kenntnis

Begründung:

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes gemäß §§ 108 und 109 SächsGemO und §§ 13 und 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Trossin in den Haushaltsjahren 2019 bis 2023 geprüft. Eine örtliche Erhebung fand in den Monaten August bis Oktober 2024 mit Unterbrechungen statt. Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben.

Der Prüfbericht vom 27. Januar 2025 liegt der Verwaltung vor. Eine Stellungnahme gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen ist durch die Verwaltung bis Ende April 2025 abzugeben.

Gem. § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO ist der Prüfbericht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen. Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Die Gemeinde Trossin hat zu folgenden Feststellungen gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wurzen Stellung zu nehmen:

TNr. II 2.1 Jahresabschlüsse

- Ergreifung geeigneter Maßnahmen hinsichtlich Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen

TNr. II 2.3 Vorlage des Prüfberichtes

- Vorlage des Prüfberichtes der letzten Prüfung an den Gemeinderat

TNr. II 2.4 Kassenprüfung

- Durchführung von Kassenprüfungen

TNr. II 2.6.2 Bargeldloser Zahlungsverkehr

- Ergänzung der Dienstanweisung Kassenordnung hinsichtlich elektronischem Zahlungsverkehr an Parkscheinautomaten

TNr. II 2.6.3 Parkentgelte

- Kalkulation der Parkentgelte und Beschlussfassung

TNr. II 2.7 Vertragsregister

- Verbesserung des Vertragsmanagements durch Führen eines aktuellen Vertragsregisters

TNr. II 2.8 Informationssicherheit

- Virenschutzsoftware durch ein alternatives Produkt ersetzen und den Warnungen und Empfehlungen des BSI folgen

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 und deren Feststellungen zu Kenntnis.


Schröder
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 261/2025 für Gemeinderatssitzung am 25.03.2025

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: 1

am: 04.03.2025

Betreff:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Trossin für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den diversen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Begründung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zu erlassen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

	2025
Im Ergebnishaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.336.150,00 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.728.900,00 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-392.750,00 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
• Gesamtergebnis auf	-392.750,00 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	240.750,00 EUR
• Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -152.000,00 EUR

Im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.227.650,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.360.900,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -133.250,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf 458.150,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf 853.100,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf -394.950,00 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder –Fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -528.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 270.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 26.600,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 243.400,00 EUR

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. -314.150,00 EUR

Im Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 ff. Jahre erteilt. Es ist die Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 270.000 EUR im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgelegt auf 450.000 EUR.

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen:

für Grundsteuer A auf	330 von Hundert
für Grundsteuer B auf	390 von Hundert
für Gewerbesteuer auf	390 von Hundert

Die Verwaltungskostenumlage wird im Haushaltsplan 2025 gem. der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wie folgt festgesetzt:

Umlage je Einwohner:	143,00 EUR
Absolut:	180.400,00 EUR

Die Gemeinde Trossin verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 88b SächsGemO.

Weitere Kennziffern des Planes 2025 sind aus den weiteren Bestandteilen/Anlagen zum Haushaltsplan zu entnehmen.


Schröder
Bürgermeister

Gemeinde Trossin

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 262/2025 für Gemeinderatssitzung am 25. März 2025

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt
 Bauamt
 Kämmerei

Anlagen: -

am: 12.03.2025

Betreff:

Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme zur Errichtung eines Feuerlöschbrunnens in der Gemeinde Trossin

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in der Gemeinde Trossin- Pechhüttenweg- mit dem im Sachvortrag genannten Zuwendungen und Ausgaben und legt fest, dass im Haushalt 2025 diese Maßnahme festgeschrieben wird.

Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 17.500 € wird über das Basiskapital bzw. Kredit finanziert.

Begründung:

Die Gemeinde Trossin hat über die Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFw) für das Jahr 2025 über die Anmeldung von Vorhaben nach der Richtlinie RLFw einen Feuerlöschbrunnen beantragt.

Die Gemeinde Trossin hat zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im Brandfall, für ausreichenden Löschwasser bzw. Löschwasserentnahmestellen zu sorgen. Im Gemeindegebiet ist nur ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden.

Nach Bestätigung der Prioritätenliste in der SSG-Bürgermeisterberatung ist der Antrag auf Zuwendung bis zum 31.03.2025 beim Landratsamt konkret einzureichen gewesen.

Gleichzeitig wird bei der Bewilligung der Zuwendungen die Finanzierung bzw. die Festschreibung im Haushaltsplan geprüft. Im Haushalt 2025 ist die Gemeinde Trossin von einem Löschbrunnen ausgegangen.

Die Maßnahme „Errichtung Löschwasserbrunnen“ soll wie folgt im Haushaltsplan abgebildet werden:

	2025	gesamt
Zuwendungen	52.500 €	52.500 €
Ausgaben	70.000 €	70.000 €
Saldo / Eigenanteil	17.500 €	17.500 €

Der Nachweis der gesicherten Finanzierung kann entweder durch die Übermittlung eines rechtmäßig beschlossenen und rechtswirksamen Haushalts oder alternativ mit einem Grundsatzbeschluss zur Finanzierung der Maßnahme erfolgen.

Da die Gemeinde Trossin bis zum Fristablauf 31.03.2025 keinen rechtsgültigen Haushalt vorlegen kann und noch kein rechtswirksamer Haushalt 2025 vorliegt, ist es notwendig, den Beschluss zur Durchführung und Finanzierung zu fassen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme „Errichtung eines Löschwasserbrunnen in der Gemeinde Trossin- Pechhüttenweg-“ im Sachvortrag genannten Zuwendungen und Ausgaben zu beschließen, und somit festlegen, dass im Haushalt 2025 die Maßnahme festgeschrieben wird.

Der Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 17.500 € wird über das Basiskapital bzw. Kredit finanziert.


Schröder
Bürgermeister

